

§. 5.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Exemplare nach dem anliegenden Formulare B auf und bedruckt demnachst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

Die Bestimmungen im §. 2 Absatz 2 und im §. 3 dieser Instruction finden auch auf die Abstempelung der Exemplare von Schriftwerken Anwendung.

Eine Abstempelung der Exemplare von Abbildungen und musikalischen Kompositionen findet nicht statt.

§. 6.

Für die Inventarisirung und Abstempelung der Vorrichtungen und Exemplare werden Kosten nicht erhoben.

Berlin, den 7. December 1870.

Das Bundeskanzler-Amt.
Delbrück.

A.

Inventarium

der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Vorrichtungen (Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse etc.)

Nr.	Tag der Vorlage.	Name, beziehungsweise Firma des Vorlegenden.	Titel des Schriftwerkes, der Abbildung oder der Komposition, auf welche die Vorrichtung sich bezieht.	Nähere Beschreibung (Platte, Form, Stein, Stereotypabguß etc.), der Vorrichtung und deren Größe.

B.

Verzeichniß

der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Schriftwerke.

Nr.	Tag der Vorlage.	Name, beziehungsweise Firma des Vorlegenden.	Titel des Schriftwerkes.	Zahl der abgestempelten Exemplare.

Druckfehler-Berichtigung.

Seite 57 Zeile 8. v. u. muß es statt 1854 heißen 1851. S. 84 Z. 7. v. o. muß es statt 440 heißen 400. S. 92 Z. 4. v. u. muß es statt 10. Septbr. heißen 11. September. S. 130 Z. 1. v. u. muß es statt besundene heißen besundenen. S. 131 Z. 1. v. o. muß es statt bezeichnete heißen bezeichneten. S. 131 Z. 4. v. u. muß es statt 8. Decbr. heißen 13. December. S. 132 Z. 4. v. u. muß es statt 13. Decbr. heißen 14. December. S. 135 Z. 17 v. o. muß es statt „in es“ heißen „ist es“.